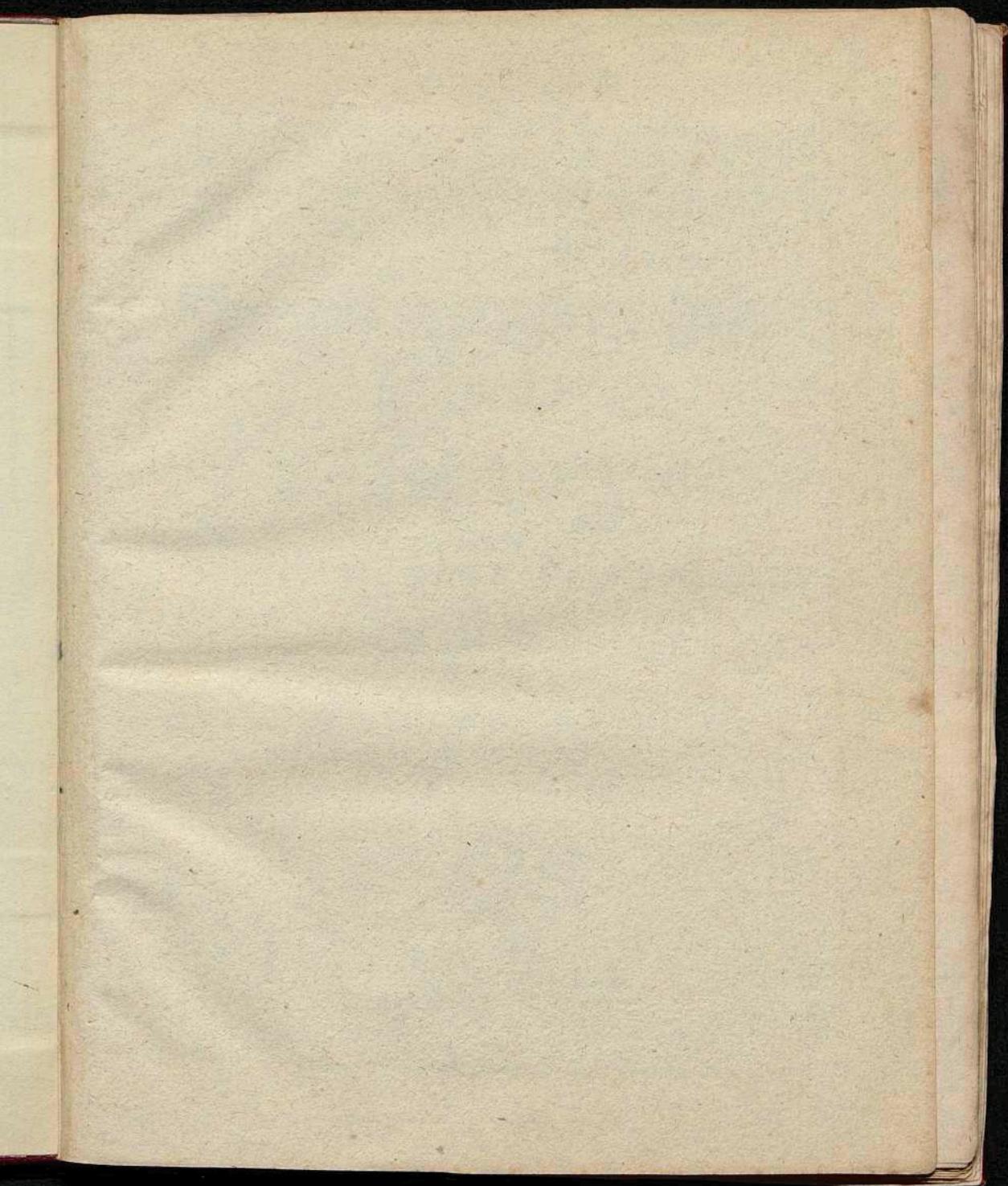


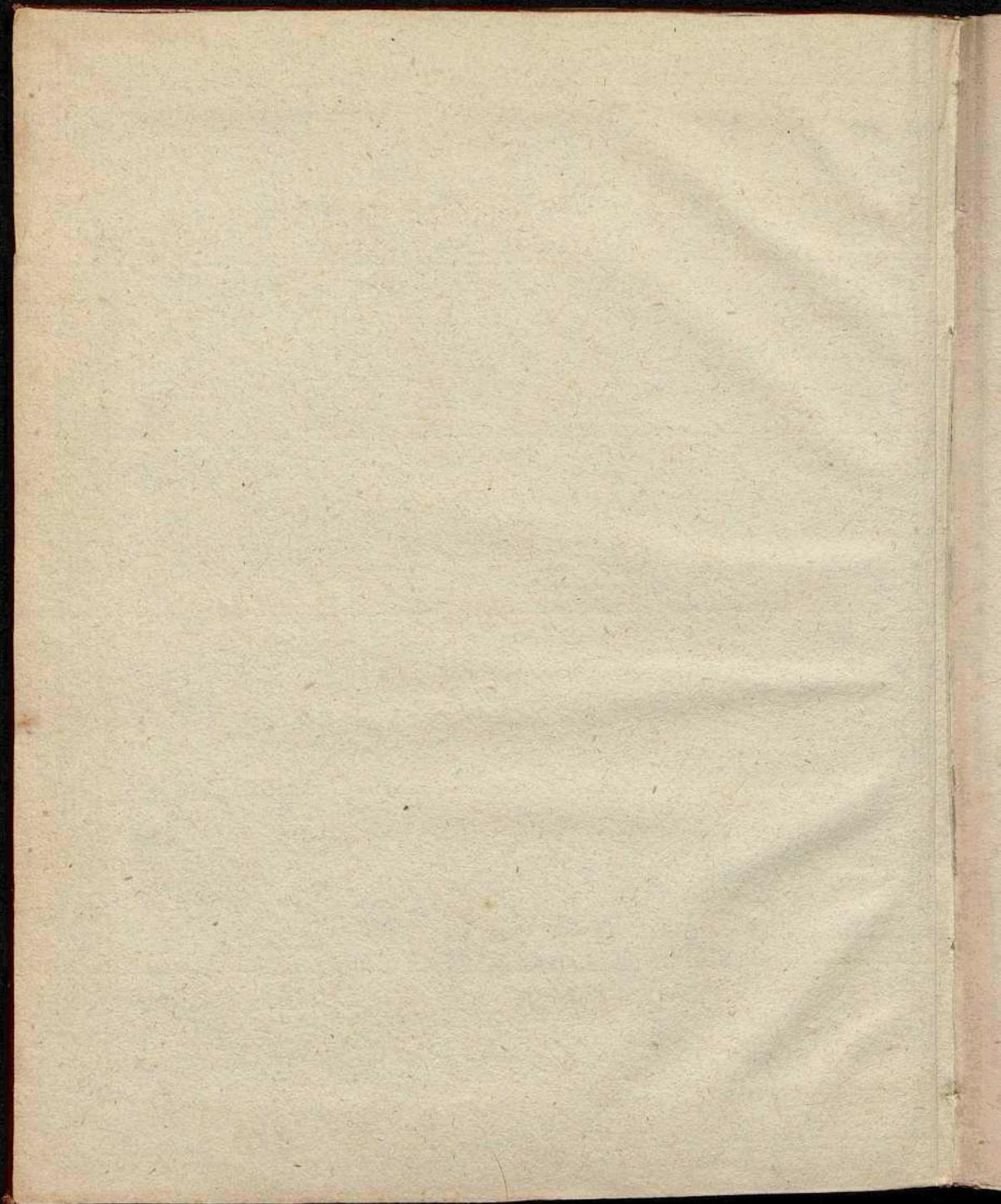




79
18221

Hans Eisold, Roslock





Uderweitiger

41.

Erb = Vertrag/

Zwischen den Regierenden

Durchleuchtigsten Herren

Herzogen

zu Mecklenburg/ etc. etc.

An Einem/

Und Derselbigen Erb. Unterthenigen

Stadt Rostock/

Andern Theils

Zu Büstrow auffgerichtet

Am 14ten Februar.

Anno 1584.



R O S T O C K /

Gedruckt durch Nicolaus Schwiegerowen/
E. E. Rath's Buchdrucker.

11

Handwritten text, possibly a title or reference number, appearing as faint bleed-through from the reverse side.

Large, faint, mirrored handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

38 / 79 / 18284 (8)



Faint, mirrored handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Faint, mirrored text at the bottom of the page, likely bleed-through from the reverse side.

SWW



SUrwissen/nachdem zwischen
 den Regierenden Herzogen zu
 Mecklenburg/und Ihrer F. G.
 Erb-unterthänigen Stadt Ro-
 stock/in den zu Güstrow den 21.
 Sept. im Jahr 1573. aufge-
 richteten und datirten Erb-Ver-
 trage etliche unterschiedene irri-
 ge Puncten zu Recht außgesetzt/ auch seit der zeit be-
 ro andere mehr Mißverstände eingerissen; Und
 aber der Rath zu Rostock den Durchleuchtigen
 Hochgebohrnen Fürsten und Herrn/ **Herrn W-**
richen/ Herzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/
 Grafen zu Schwerin/ der Lande Rostock und
 Stargard Herrn ic. Ihren gnädigen iho Regie-
 renden Landes-Fürsten/ bittlich angelanget; Daß
 S. F. G. Dero Land-und Hoff-Rätthen/den Erba-
 ren und Hochgelahrten Warner Hanen zu Basedow/
 Joachim Krausen zu Berchentin/ Hans Linstow
 zu Bellin/ Johann Grammonen zu Wuserin/ Jo-
 achim von der Lühe Hauptmann zu Dobbertin/
 und Zeit Winkheim der Rechten Doctorn gütli-
 che Handlung über den erwehnten Irrungen gnä-
 diglich

diglich gestatten und einreumen wolten/ darauff S. F. S. auff solche des Raths zu Rostock unterthänige Bitte jetzt gemeldten Ihren Rätthen die gesuchte güthliche Handlung gnädiglich eingewilliget; Als sind durch dieselben nachgesetzte Gebrechen/ vermittelst Göttlicher Verleihung beygelegt und vertragen worden/ wie folget:

1. Anfänglich erkennen und bekennen Bürgermeister/ Rath/ und Gemeine zu Rostock/ daß die Suprema Inspectio in Doctrinalibus & Ceremonialibus in der Stadt Rostock den Regierenden Herzogen zu Mecklenburg/ als der Stadt Landes- Fürsten/ zu stehe und gebühre/ und wollen die von Rostock S. F. S. und deren Nachkommen den Regierenden Herzogen zu Mecklenburg ic. in solcher Inspection nicht weniger/ als andere Mecklenburgische Stände und Stätte gehorsamlich unterworffen seyn.

2. Würde nun demnach ein Prediger zu Rostock/ umb daß Er nicht reiner Lehre / oder ein Auffrührer wäre / zu enturlauben seyn; So mag der Rath daselbst/ und das Kirchspiel / darinnen solcher Prædicant ist/ Erkündigung darüber nehmen / und bey den Regierenden Herzogen zu Mecklenburg / umb Abschaffung dessen/ unterthäniglich ansuchen/ welche auch darauff erfolgen sol.

3. Es wäre dann/ daß der vom Rath und Kirchspiel beschuldigte Prediger/ dessen/ was ihm zuge-

ge-

gemessen sich zu übernehmen erbieten / und umb ferner Verhör- und Erkänntniß der Sachen anhalten thäte / auff welchen Fall er damit gehöret ; Und da sich in fernerer von dem Landes- Fürsten angeordneter Erkündigung / befünde / daß Er sich der zugemessenen Beschuldigung nicht benehmen könnte / Er alsdann ohne difficultirung / enturlaubet werden solle.

4. Da aber ein Bürger und Einwohner zu Rostock aus beständigen Ursachen in Verdacht geriethe / daß Er unreiner Lehre wäre / so mögen denselben erstlich die Prediger desselben Kirchspiels darinnen Er gehörig / nachmahls auch der Rath und das Ministerium, Lehr und Unterrichts / aber nicht Jurisdiction- Weise / vornehmen / und Ihn / da möglich / Christlich zu gewinnen sich bestreuen.

5. Könnte Er aber nicht zu recht gebracht werden / so soll alsdann der Rath und der Superintendent zugleich die Sachen an die Regierende Landes- Fürsten gelangen lassen / und in J. F. G. Gefallen stehen / ob Sie die Verhör und Erörterung solcher in Rostock vorkommenden streitigen Lehr- Sachen / den Mecklenburgischen Confistorialen und andern Ihnen zugeordneten gelehrten Theologis und Politicis befehlen ; Oder aber / ob J. F. G. / die Cognition deren / an Ihren Hoff nehmen / und den Rostockischen Bürger dahin erfordern wollen / und soll / nach gnugsamen Verhör und Erkündigung der Sachen / was

Gottes Wort gemäß ist/so wol am Fürstl. Hoffe/
als Mecklenburgischem Consistorio, wieder gedachten
Bürger oder Einwohner verabscheidet/und die Executio
darüber dem Rath von Rostock gelassen wer-
den.

6. Wie das auch sonst dem Rathe wieder
diejenigen Bürger/die unreiner Lehre sind/und ande-
re/Auffruhr zu erregen/an sich hangen/wegen solcher
Mißhandlung die Billigkeit zu beschaffen gebühret.

7. Es soll auch mit Bestellung des Superinten-
denten in der Stadt Rostock gehalten werden/ wie
solchs in obgedachtem Erb-Vertrage versehen ist/
In §. Aber mit Bestellung des Superintendenten.

8. Und wird sonst zu der Regierendē Meck-
lenburgischen Landes-Herrschaft Gefallen billig ge-
setzet/ welcher gestalt J. F. G. die Inspection der ü-
brigen Kirchen des Rostockischen Kreyses Ihrer an-
deren zu Rostock verordneten Theologen einem befeh-
len wollen.

9. In Ehe- und Lehn-Sachen/so sich zwischen
Bürgern und Einwohnern der Stadt Rostock
künfftig begeben werden/ mag der Rath in der er-
sten Instantz urtheilen/und richten.

10. Jedoch mit der Bescheidenheit/das der je-
nige Rostockische Bürger oder Einwohner/ so sich
durch des Rathes/in Ehe- und Lehn-Sachen gespro-
chene Urtheil beschweret zu seyn vermeynet/nirgends
an

anders hin/ dann an das Mecklenburgische Confistorium appellire, und da es der Appellant oder auch der Appellat bey des Confistorii Urtheil zu lassen nicht gemeint/ daß alsdann vom Confistorio an das Mecklenburgische Hoff- Gerichte ferner provociret und beruffen werde.

II. Die Visitation aber in der Stadt Rostock soll durch zween Fürstl. Mecklenburgische Assessorn des Confistorii, und zween darzu verordnete aus dem Mittel des Rathes / hinführo verrichtet/ und darin/ nach laut und Inhalt der Instruction deren sich S. F. S. und der Rath zu Rostock den 13. Decembr. Anno 1578. zu Wismar vereinigt verfahren/ auch ein jeder der vier Deputirten mit dem Gelübte / so angeregter Instruction angehefftet / beleet werden.

12. Da auch diese vier Deputirte, oder deren Nachkommen iho oder künfftig befinden würden/ daß die Disposition der Prediger Besoldung zuberbessern/so sollen Sie Ihr Bedencken J. F. S. und dem Rathe zu Rostock schriftlich einbringen / und darauff ferners Bescheides gewarten.

13. Dieweil auch die Caland-Güter in Rostock zu Unterhaltung der Prediger gehören; So will erwehnter Rath gedachte Caland - Güter der Oeconomy daselbst alsofort vollenkömlich abtreten/ und in denen/der Oeconomy zu Versang und Schaden/hinführo nichts anordnen/noch beschaffen.

14. Gleis

14. Gleicher gestalt will der Rath zu Rostock dem Oeonomo wieder alle diejenige/so der Oeconomy mit Schulden verhaftet/ und der Stadt Jurisdiction unterworffen / zu jederzeit / ohne alles Ansehen der Personen/schleunig Recht mittheilen.

15. Und diejenigen / so Ihre pflichtige Renten Guldten und Zinsen/innerhalb vierzehnen Tagen/nach dem Sie betaget / dem Oeonomo nicht entrichten durch Ihre Diener ohne Verzug außpfanden / und Ihme die hinterstellige betagte Zinse / ohne seine fernere Mühe/aus den Pfanden verschaffen lassen.

16. Und soll der Oeonomus den gedachten vier Deputirten in der Oster - Wochen / nach geendigten Feiertagen/in Beysein der Lehen-Patronen/alle Einnahmen und Ausgaben jährlich berechnen/ und sich darauff von Ihnen quitiren lassen.

17. Weil auch der Oeconomy Kasten mit dreynen Schlössern verwahret; So soll der Fürstlichen Deputirten einer den einen Schlüssel / die Rostocker den andern/und der Oeonomus den dritten haben.

18. Wann aber der jetzige Oeonomus verstorbet / oder von Verwaltung der Oeconomy abstehet / so soll der Rath zu Rostock/innerhalb vier Wochen hernacher drey Erbgeseffene / und zu solchem Ampte tüchtige Bürger den Regierenden Landes - Fürsten vorschlagen und nahmbafftig machen / aus welchen

J. F. G.

S. F. G. einen zum Oeonomo erwehlen und confirmiren wollen.

19. Und soll der von S. F. G. erwehlte und confirmirte Oeonomus, ehe dann Er sich der Oeonomie-Verwaltung unterfänget/vor den obgedachten Deputirten in der Stadt Rostock/nachfolgenden Eyd schweren:

20. Ich lobe und schwere/ daß Ich alles und jedes/so zu der Oeonomie der Kirchen allhie zu Rostock / vermöge der am 21. Septembr. Anno 73. und am letzten Februar. Anno 1584. zwischen der Regierenden Mecklenburgischen Herrschafft / und S. F. G. Stadt Rostock auffgerichteten Vertrage gehörig/ mit höchstem Fleiß erkündigen/ dasselbe alles denen vier zur Visitation Deputirten berichten/ dessen nichts verschweigen/ und mit Ihrem Rath gebührlich einfordern/der Oeomey Einkünfften Jährlich zu rechter Zeit / und mit höchstem Fleiß einmahnen/ und was Ich einnehme und bekomme/alsbald in die Oeomey-Kasten/ neben Einlegung eines Zettels darin verzeichnet / wie viel eingelegt worden / in Beysein der Deputirten/stecken / und in meinen Ruß/ ausserhalb meiner verordneten Besoldung/davon nichts wenden / Jährlich auch obgedachten Deputirten / nach Endung der Osterlichen Feyer-Tage/alle Einnahmen und Ausgaben/in Beysein der Lebens-Patronen auffrichtig und getreulich

berechnen/ und der Oeconomy Einkünfften zu nirgend
 anderß/denn sie/vermöge obgedachter Erb-Verträge
 und gemachter Disposition, der Prediger Besoldung
 halber gebühret/anwenden/und alles und jedes son-
 sten thun und lassen/was einem getreuem und fleiß-
 sigem Oeconomo zustehen mag / und durchauß der
 Kirchen und Oeconomy allhier bestes wissen und für-
 dern/ Schaden und Arges mit höchstem Fleiß keh-
 ren/ und wenden will; Als mir Gott helffe/ durch
 Iesum Christum/Amen!

21. So will auch der Rath zu Rostock
 unberückigte und gnugsamb begüterte Bürger zu
 Kirchen-Vorstehern erwehlen/ auch richtige und be-
 ständige Jährliche Rechnung von Ihnen nehmen/
 und die Vernehmung thun/damit den Schul-Dienern/
 Organisten/Küstern/ Pulfanten und Calcanten/ Ihre
 betagte Dienst-Gelder und Besoldungen zu bestim-
 meter Zeit/ohne Verzug/und richtig gefallen.

22. Und da hinsübro die Kirchen-Vorste-
 her bey Zeit Ihrer wählenden Verwaltung/in den
 Rath geföhren würden/ so will der Rath zu Ro-
 stock an statt derselben/innerhalb Jahres Frist nach
 geschebener Wahl/andere tüchtige Personen von ih-
 ren Bürgern und Einwohnern/an der vorigen Stel-
 le/zu Kirchen-Vorstehern verordnen.

23. So wollen auch künfftig die Bürger-
 meister neben den Hundert - Männern zu Rostock
 zive-

zweene redliche und gnugsamb begüterte Bürger zu Vorstehern oder Vorwesern des Hospitals des Heiligen Geistes; Imgleichen zweene solche Vorsteher zu den Hospitalien St. Jürgens vor Rostock / erwählen/und dieselbe / daß Sie nachfolgender gestalt den Hospitalien vorstehen wollen/vereyden.

24. Remblich also / daß die erwehlete und vereydete Vorsteher/welche dem Spittel-Meister in jedem Hospital / in des Spittels Sachen zu gebieten/und zuverbieten/ alle der Hospitalien Güther/Bauren und Sehen / Berichten/Einkünfften und Hebungen zu einem Hospital gehörig / Jedermänniglichs ungehindert / jedoch ohn alle Belohnung und Besoldung/verwalten/die Selt- und Korn-Pächte / und alle andere Rügung / nichts ausbeschieden/selbst/oder durch den Spittel-Meister zu der Armen/und deren Seel-Sorgern Unterhaltung/anwenden und gebrauchen/und was Jährlich erübriget werden kan/den Hospitalien zum Besten / auff Zinse bestätigen; Das Bier auch für die Hospitalien nicht selbst in Ihren Häusern brauen / sondern dasselbige von andern auffß genaueste einkauffen sollen/denen doch/wenn Sie den Armen zu gute/in den Hospitalien künfftig brauen wolten/solches auch frey stehen/und unbenommen.

25. Und dieselbe Vorsteher den Bürgermeistern und denen von den Hundert-Männiern dar-

zu erwählten Bürgern Jährliche richtige Rechnung
zutun schuldig seyn sollen.

26. Ingleichen soll die Verwaltung der
übrigen der Stadt Rostock Hospitalien auch zwe-
nen Bürgern/wie von Alters/befohlen/und alles zu
der Armen und deren Seel-Sorgern besten / ange-
richtet werden.

27. Und dasjenige so vor obgedachte Ho-
spitalien am Strande / oder sonst in Rostock ge-
lauft / und gebraucht wird / von allen Ziesen und
Strand-Geldt / zu ewigen Zeiten frey seyn / welches
dann alles / alldieweil es / des Raths eingekommenen
Bericht nach / in noch wehrender Handlung meh-
rentheils allbereit angeordnet / und auff solche Maas-
se ins Werck gesetzt / hinführo dergestalt endlich /
und unwandelbahrlich zuhalten.

28. Da auch jemand in Kirchen / Klöstern /
Hospitalien / oder auff den Kirchhöffen der Stadt
Rostock delinquiren würde / so soll der Rath den An-
griff des Verbrechers haben.

29. Und da derselbe ein Verwandter der
Univerfität ist / nach Inhalt der Formlæ Concordiæ,
die zwischen der Univerfität und der Stadt Rostock
am 11. May Anno 1563. auffgerichtet / mit Ihm
gehalten werden.

30. Wäre aber der Verbrecher ein Bürger /
oder

oder sonst ein Einwohner der Stadt Rostock / so soll der Rath über solchen Verbrecher alleine zu richten/und Ihn zu straffen haben.

31. Ferner soll das Kloster zum heiligen Creuze zu Christlicher Aufferziehung und Erhaltung Einlandischer Jungfrauen / vom Adell und Bürger-Kinder / und zu nirgend anders/gebrauchet werden.

32. Und soll die Wahl und Nomination des Closter-Probstes hinführo bey den Conventualen und Bürgermeistern zu Rostock;

33. Die Confirmation aber des erwählten Closter-Probstes bey den Regierenden Landes-Fürsten seyn.

34. Und die Visitation des Klosters und die Jährliche Auffnehmung der Kloster-Rechnung vor obgemeldten vier Deputirten des Fürstl. Consistorii und des Rathes/geschehen.

35. Wann aber das Kloster und der Probst von wegen Ihrer Land-Güter zubespochen / soll der Kläger jetztgemeldtes Kloster / inmassen auch zuvorn in diesem Fall geschehen / vor den Regierenden Landes-Fürsten in prima instantia vornehmen und verklagen.

36. Würde aber der Probst und das Kloster Actione personali, oder auch derer Güther halber/

ber/so innerhalb der Stadt Rostock / oder auff dem Rostockischem Stadt - Felde gelegen / zubelangen seyn; So sollen Sie in der ersten Instantz vor dem oberwehntem Rathe belanget werden / und die Appellation nicht nach Lübeck/sondern an das Fürstliche Hoffgerichte immediate ergehen.

37. Sonsten aber soll der Probst die Bürgerliche und peinliche Jurisdiction, wie solches herbracht/auff dem Kloster-Hoffe/ und in des Klosters Land-Güthern von jedermänniglichen ungehindert/ allein behalten.

38. Jedoch mit dieser Bescheidenheit / da die Warthenen von seinen Urtheilen oder gegebenen Bescheiden/ in Bürgerlichen Sachen appelliren wolten / daß Sie dasselbe ohne Mittel an die Landes-Fürsten zuthun schuldig seyn sollen.

39. In Criminal-Sachen aber soll die Execution, wie von Alters/bey dem Rathe bleiben.

40. Die Kloster - Kirche aber zu St. Johannis / soll zur Predigt des unverfälschten reinen Wort Gottes / und die übrigen Bebedte dessen/ zur Schulen/zu der armen Studenten Tisch/und zu Verrichtung der Visitation, und Consistorialischen Sachen / auch zu den Zusammenkünften des Ministerii, hiemit verordnet seyn/und das Consistorium an dem Orte/da das Ministerium zusammen kommt/gehalten werden.

41. Und

41. Und wil der Rath zu Rostock die Reverse so ihnen die Univerſität daselbst/wegen Einräumung etlicher Gemächer in diesem Kloster / vor dessen gegeben/gedachter Univerſität wieder zustellen.

42. Wie dann auch die Univerſität/hinsüßrd dem Rathe kein Reverse mehr derentwegen zugeben verpflichtet seyn soll.

43. Es will auch der Rath den in der Stadt Rostock gelegenen Dobberanschen Hoff J. F. G. Befehlshabern / und denn dazu verordneten Amptleuten zu Dobberan und Schwan / vor der Versiegelung dieses Vertrages / zu gehorsamster Folge des darüber von der Kayserl. Majestät an den Rath ausgegangenen Befehls wiederum einantworten/und J. F. G. in den Stand / darinnen Sie und deren Amptleute zu Dobbran gewesen/ ehe den der Rath solchen eingenommen/ohne einige Ausbedingung und Vorbehalt / wiederumb kommen / und dabey geruhiglich bleiben lassen.

44. Nachdem auch der Rath zu Rostock S. F. G. unterthäniglichen anbracht/daß die Stadt mit etlichen Schulden befaßt / die Sie S. F. G. nahmhafft gemacht/und darauff unterthäniglichen gebeten/ daß S. F. G. Ihnen gnädiglich vergönnen wolte / daß Sie die Ziesen und Strand - Gelder vermöge einer in wehrender Handlung übergebenen Rollen / auff dreyßig Jahr fortan einnehmen möch

möchten/darmit Sie Ihre obliegende Schulden desto füglich abzahlen/auch das Tieffe im baulichem Wesen erhalten könnte; Als haben S. F. G. dar auff die gebetene Einnehmung des Ziesens und Strand Geldes auff solche dreyßig Jahr lang/welche auff Ostern zukünftig dieses 84ten Jahres anfangen sollen/und in den Ostern/wenn man schreibet 1614. sich endigen werden/ denen von Rostock gnädiglich gewilliget/und nachgegeben.

45. Jedoch mit dieser außgedruckten Maasß und Bescheidenheit/ daß hinführo zu keinen Zeiten/die von Rostock ohne fürgehende unterthänige und bittliche Ersuchung der Regierenden Landes Fürsten/ und darauff von Ihnen erlangten Erlaubniß/einige Ziese und Strand Geld in der Stadt Rostock anzulegen/ noch auch die jekige zu erhöhen/Macht haben sollen.

46. Immassen Sie denn auch vor Alters solches nicht bemechtiget gewesen/und vermöge Ihrer vor vielen Jahren von Sich Anno 1496. und hernacher gegebenen Reverfalen, wann Sie Ziesens anlegen wollen/dasselbe von der Herrschafft/ durch unterthänige Bitte zuvor erlangen müssen; Dessen Sie sich denn auch jeko nach laut und Einhalt Ihres / S. F. G. hierüber zugestellten Revers ferner vorschrieben/und vorsehret.

47. Und hieentgegen/daß S. F. G. Ihnen solche
solche

solche dreyßig Jährige Einnahm der Ziesen / und Strand-Geldes vergünstiget/ haben die von Rostock/S. F. S. und deren Nachkommen/ den Regierenden Landes-Fürsten zu Mecklenburg sämptlich Fünffhundert Gulden/vier und zwanzig Schilling/ zu Recognition Gelde Jährlichen zugeben sich erhoben und zugesagt.

48. Welche Fünffhundert Gulden jedes Jahrs in der Wochen/nach den heiligen Ostern/gegen gebührender Quittung gezahlet/ in der Herzoggen Hoff-Lager eingantwortet/ und auff die künfftige Ostern des 85^{ten} Jahrs/ darmit angefangen/ und der erste Termin solches Recognition-Geldes alsdann erlegt werden soll.

49. Es soll aber hinführo mit Einnahm der Ziesen und Strand-Gelds/in Rostock/ zu Verhütung alles Verdachts/ dermassen gehalten werden/das sechs besondere/wolbeglaubte/ Erbgeseffene Personen von der Bürgerschaft zu Casten-Herrn/ und Einnehmern dieser Uffkünfften durch die Hundert-Männer/wegen der Gemeine/erwehlet/und Ihnen alleine/ auff vorher geschwornen Eyd/ der dem obgemeldten/ S. F. S. jezo gegebenen Revers einverleibet/solche Einnahm besohlen/ auch eine besondere Caste darinnen die Ziesen und das Strand-Geld eingesamlet/und darinnen verwahret/untergeben werde.

50. Und soll dasjenigt / so die Accisen und das Strand-Geld künfftig tragen wird / zu nichts anders angewendet werden / als zu Verrichtung des obgemeldten den Landes-Fürsten jeko angebotenen und versprochenen Recognition-Geldes / zu Erhaltung des Tiefs / und zu Abzahlung der Stadt-Schulden / und der Zinse / die darauff Jährlichen gehen / und abgetragen werden müssen.

51. Würde aber auch innerhalb der obberührten Dreyßig Jahren die Noth und Gelegenheit in der Stadt Rostock also vorkommen / daß die jeko Ihnen vergönnete Accisen zu erhöhen / oder auch nach Außgange der Dreyßig Jahr die Stadt fernerer Anlegung der Ziesen / und des Strand-Geldes benötigt seyn würde; So soll der Rath den Regierenden Landes-Fürsten solches unterthänig berichten / daruff wollen und werden S. F. G. und deren Nachkommen / zu jederzeit der Stadt die gesuchte Erhöhung der Ziesen / oder fernere Anlegung deren / gegen Überreichung gewöhnlichen Reverfal-Briefes / verwilligen.

52. Und wollen alsdann J. F. G. mit Sechs hundert Gulden Jährlichen Recognition-Gelde / jeden Gulden zu 24. fl. Lübsch gerechnet / in Gnaden friedlich seyn.

53. Welche Sechs hundert Gulden Re-

cognition- Geldes auch der Stadt Rostock zu feinen Zeiten erhöhet/ noch gesteigert werden sollen.

54. Was aber die Anlegung des hundertsten Pfennigs/ Haus- und Kopff- Geldes/ und anderer dergleichen Bürgerlichen Collecten betrifft/ damit die Bürger und Einwohner der Stadt Rostock alleine/ und nicht zugleich auch der frembde Mann/ belegen/ und mit beschweret wird/ soll die Stadt Rostock dieselbe/ tam propter commodum & utilitatem, quam propter necessitatem Urbis, auch unersucht der Regierenden Landes- Fürsten/ nach wie zuvorn/ Ihrer Gelegenheit nach/ anzulegen und zugebrauchen/ Macht haben.

55. Und da einiger Mißverstand/ zwischen dem Rathe/ und der Gemeine über der Einnahme/ und Ausgabe der Stadt Einkünfften/ oder auch von wegen Anlegung der Collecten, künsttlich entstände/ und derselbe unter Ihnen selbst/ oder durch Unterhandlung der benachbarten Städte/ nicht könnte auffgehoben werden/ sollen Sie derenthalben für die Regierende Landes- Fürsten/ zu Gütthe und Rechte zustehen schuldig seyn.

56. Weiter soll hinführo einem jederm der sich durch des Rathes zu Rostock Urtheilen beschweret zu seyn vermeynet/ an das Mecklenburgische Hoffgerichte/ oder auch an einen Erbaren Rath zu Lübeck/ nachfolgender Gestalt zu appelliren frey stehen.

57. Als erstlich/daß von keinem Bey- oder
 End-Urtheil/Erkänntnissen oder Decreten so von dem
 Rathe zu Rostock selbst / oder auff vorher gehabte
 Rechts- Belehrung / außgesprochen und eröffnet
 worden; In peinlichen und Criminal- Sachen und
 Fällen/ noch in Sachen/ da die Klage und Haupt-
 Sache nicht über Siebenzig Gulden Haupt-Summen
 Mecklenburgischer Wehrung / einen jeden Gulden
 zu 24. fl. Lübsch gerechnet/sondern dieselbige Sum-
 ma oder darunter wehrt wäre. Dergleichen in al-
 len und jeden Sachen/ allda klare Verschreibung
 in der Stadt Rostock Grund-Zeug und Gerichts-
 Büchern/verhanden/ oder / da die gefürderte Schuld
 bekänntlich/oder dieselbe sonst scheinbar / und rich-
 tig/ob gleich solche Sachen und Forderung weit ein-
 mehrers/als siebenzig Gulden antreffen. Und daß
 auch von Eydes Handen/Aliment-Sachen/alten/und
 neuen Gebäuden/Wasserlauffen/heimlichen Gemä-
 chern/oder was sonst zu Schaden und Deformität
 der Stadt gereichen kan / an die Regierende Herzo-
 gen zu Mecklenburg / oder J. J. G. Hoffgerichte/
 noch an den Rath zu Lübeck/nicht appelliren/sondern
 dieselbige Urtheil/Erkänntniß und Decret von dem Ra-
 the zu Rostock/ der Herzogen zu Mecklenburg und
 J. J. G. Hoffgerichte unverhindert/ exequiret/ und
 vollenstreckt werden sollen.

58. Was aber andere Bürgerliche Sachen
 belan-

belanget/in welchen sonst/vermöge der Rechte/appelliret werden kan/soll einem jeden/von des Rathes zu Rostock End-Urtheil/oder auch Bey-Urtheil/ so die selbig die Krafft eines End-Urtheils in sich hätte/ an das Mecklenburgische Hoffgerichte / oder an obgedachten Rath zu Lübeck/zu appelliren frey stehen.

59. Der Rath die Appellation unwegerlich deferiren/und der Appellant schuldig seyn/die Appellation für dem Rathe zu Rostock mit Zehen Gulden zubelegen/und daselbst/auch in offenem Gerichte nachgesetzten Appellation-End zu schweren:

Ich schwere/ daß ich glaube eine rechtfertige Sache zu haben / und daß Ich nicht appellire in Gemüth und Meynung / die Sache durch meine Appellation auffzubalten / sondern in Hoffnung und Zuversicht/besser Recht zuerlangen/als die vom Rathe zu Rostock gesprochene Urtheil mitbringet; Und daß Ich die Appellation so viel mir möglich zur Endschaft befördern will; So wahr mir Gott helffe/durch IESum Christum/ Amen!

60. Und Seine Appellation am ersten/oder je nachfolgendem Mecklenburgischem Hoffgerichts-Tage/ Inhalt des Anno 1570. in Druck verfertigten Mecklenburgischen Hoffgerichts-Ordnung/ anhängig zu machen.

61. Würde aber der Appellant den Appellation-End auff dem vom Rathe zu Rostock Ihme dazu

angesehstem Gerichts Tage nicht leiste/oder das Appellation-Geld alsdann nicht erlegen/oder auch in vorbestimmter Zeit seine Appellation mit Ausbringung der Ladung nicht anhängig machen/so soll der Appellant der Appellation, ipso Jure, ohne einige ferner rechtliche Erkenntnis und Erklärung verlustig seyn / und die Urtheil/davon an das Hoffgericht appelliret / vom Rath zu Rostock exequiret/ und vollstreckt werden.

62. Da aber einer der streitigen Partheien in einem Punct des Urtheils an das Hoffgerichte; Der andere aber im andern Punct desselbigen Urtheils an den Rath zu Lübeck appelliren / oder unterschiedliche Appellanten solchs in einerley Sachen thäten; So soll die ganze Appellation-Sache an das Gerichte/dahin erstlich appelliret worden ist/gänglich devolviret und erwachsen seyn / auch daselbst allein anhängig gemacht/verfolgt/und erörtert werden.

63. Würde auch der Rath zu Rostock / oder ein Rostocker Bürger und Einwohner umb Verschickung der Acten so in Ihren Rechtsfertigungen am Hoffgerichte eingekommen / bitten / so sollen die Acta in beyder Partheien/oder deren Syndici, und Anwaltden Beysein/ für des Hoffgerichts Notarien inrotulirt/und die inrotulirte Acten an eine Juristen-Facultät oder Schöpffen-Stuell/da sich zuvor kein Theil in der Sachen Rathes oder Rechtens befraget hat/ auff der rechtthangenden Partheien gleichen Unkosten

sten verschicket / und so bald die Belehrungs-Urtheil am Hoffgerichte eröffnet / Ihme vollkommene un- veränderte Abschrift der eingekommenen Belehrungs-Urtheil / sampt dem Schreiben so an die Juristen-Facultät oder Schöpffenstuel umb Verfassung der Urtheil abgangen / von den Gerichts-Notarien mitgetheilet werden.

64. Und so wol dem Rathe / als Rostockischen Bürgern frey stehn von der Hoffgerichts-Urtheil / es sey dasselbige daselbst / oder von einer Juristen-Facultät / oder Schöpffenstuel verfasst / an das Kayserliche Cammer-Gericht zu appelliren / und des Hoffgerichts-Notarien, in Krafft dieses Vertrags / beschli- get seyn / dem appellirendem Rath / oder Rostockischem Bürger die Abschrift aller Acten, so zu der Appellati- on-Sachen gehörig / mitzutheilen / und die dafür ent- richtete Gebühr oder Tax auff die Acta zu verzeich- nen.

65. So soll auch die Execution des appellir- ten Urtheils / biß dasselbe am Kayserl. Cammer-Ge- richt bestätigt wird / eingestellt werden / ungeacht daß der Appellant am Kayserl. Cammer-Gerichte weder Compulsoriales nach Inhibitiones an die Regie- rende Mecklenburgische Herrschafft / oder J. F. G. Hoffgerichte außgebracht hätte / sondern es soll der anhängig gemachten Appellation, Inhalts der Kay- serl. Cammer-Gerichts-Ordnung gesetzten Frist und

und Fatalien des Rechten / Ihr freyer Lauff gelassen werden.

66. Es soll aber darentgegen / das an das Kayserl. Cammer-Gericht appellirende Theil / sampt Seinen Conforten, es sey der Rath oder Bürger / am nähern Hoffgerichts-Tage / nach eingewandter Appellation, die Appellation mit funffzehen Gulden Mecklenburgischer Wehrung / belegen / und vorgesezten Appellation End unwegerlich leisten / und darüber / ob Er gleich der Appellation am Kayserl. Cammer-Gericht fällig erkläret / und der Appellatus zu Erstattung der Gerichts-Kosten verdammet würde / weder von F. G. zu Mecklenburg / nach deren Hoffgerichte / mit keiner andern Geld-Straffe belegt / oder sonsten beschweret werden.

67. Mit der Vergleitung der Privat-Personen in die Stadt Rostock / soll es hinführo dergestalt gehalten werden: Würde jemand / Er sey Bürger / Einwohner oder ein Frembder in der Stadt Rostock wieder die ganze Gemeine / oder wieder ein oder mehr Privat-Personen / so der Stadt Jurisdiction, unterworffen / oder auch in dem Fall / da ein Rath begangener Verbrechen und Mißthat halber ex officio procediren oder verfahren thäte / eines Geleits bedürffen / so soll Er das Geleit bey dem Rathe / Ihme dasselbe / vermöge habender Jurisdiction mitzutheilen / und nirgends anders / zusuchen schuldig seyn.

68. Da

68. Da aber der Rath demselben das gesuchte Geleidt abschlagen un̄ verweigern würde; So soll Ihm bey den Regierenden Landes-Fürsten/oder J. J. G. Hoffgericht / umb Geleite anzuhalten/ frey stehen/und auff fürgehende Bescheinigung/ daß Er bey dem Rathe umb das Geleidt angelanget / und nicht erhalten können/Ihme dasselbe von J. J. G. oder deren jetztgedachtem Hoffgericht gegeben werden.

69. Wie dann auch J. J. G. und deren Hoffgericht in der Stadt Rostock billig zu Geleiten haben / da jemand wieder den Rath und Gemeinde zusammen eines Geleits benötigt sein würde.

70. Item/da ein Rath und Gemeinde/unter sich selbst in Weitleunfftigkeit gerieten/und der eine oder der ander Theil bey J. J. G. oder deren Hoffgericht / umb eine Geleite zubitten von nöthen hätte.

71. In welchen obgesetzten Fällen allen J. J. G. gnädiglich gewilligt haben/daß die Abschrift der ganken Supplication, und der dazu gehörigen Beylagen derjenigen die das Geleite suchen / dem Rathe zu Rostock aus der Fürstl. Cancley oder Hoffgericht/zugeschickt/und Sie mit Ihrem Gegenbericht/den Sie innerhalb Sechs Wochen nach emp-

pfangenen Befehlich und angeheffter Supplication, einzuwenden/gehöret werden sollen.

72. Darauff J. F. S. und deren Hoffgericht/ nach Gelegenheit des eingekommenen Berichts derer von Rostock/ in Mittheilung des Geleits sich der Gebühr zu bezeigen wissen werden.

73. Und da ein Geleit zu geben/soll dasselbe nicht anders/dann in nachfolgender Form/so wol in der Hoff-Cankley/als auch am Hoffgerichte ausgehen:

WOn Gottes Gnaden Wir N. N. Herkog zu Mecklenburg/Fürst zu Wenden/ Graff zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herr ic. Bekennen öffentlich mit diesem Briese/das Wir aus Ursachen Uns fürbracht/ und Uns dazu bewegende N. sampt Seinem Weibe/ Kindern und Dienern/ auch Ihrer aller Haab und Gütern/ so viel Sie deren in Unsern Fürstenthümern und Landen jeso haben/oder künfftiglich mit rechtmäßigem Titul überkommen möchten/ im Unser Fürstlich frey sicher Geleite vor unrechtem Gewalt zum Rechten/und nicht weiter/ gnädiglich auff-und angenommen haben/ nehmen Ihnen nochmahls auff und an/ in Unser Fürstl. frey sicher Geleite für unrechtem Gewalt zum Rechten/ jedoch also/ und dergestalt/das Er einem jedem/der Ihn bürglich oder peinlich zu besprechen hat/ vor den Gerichten/
dar

darunter Er/ vermöge der Rechte und Unser Hoff-
gerichts-Ordnung dingpflichtig ist/ Recht gebe und
nehme/und sich gegen männiglich gleichlich halte. Und
gebieten darauff allen und jeden Unsern Untertha-
nen aller Stände/auff dem Lande un̄ in den Städten/
und sonst in gemein allen andern / so sich unsers
Schutzes gebrauchen / und unfernthalben thun und
lassen sollen / und wollen / daß Sie N. bey solchem
Unserm Fürstl. Geleite/ vor Gewalt zum Rechten/
gänglich bleiben / und des ruhiglich gebrauchen / und
geniessen / und Ihn darüber mit der That / wieder
Recht nicht beschweren / noch durch andere beschwe-
ren lassen; Als lieb einem jeden sey Unsere Ungnade
und Straffe / nemblich N. N. Guldten / zu vermey-
den / welch einjeder / so oft Er freventlich wieder diß
Unser Geleite thäte / halb Unserm Fisco, und halb
dem vergleitetem unnachlässig zu bezahlen / verfal-
len seyn soll. Urfündlich ic.

74. Es sollen aber die Rostockische Bür-
ger oder Einwohner in mittler Zeit / daß Sie umb
das Geleit suppliciren / in der Stadt Rostock von
dem Rahte bey Pœn des Rechtes / nicht vergewal-
tigt werden.

75. Wie dann auch hinwieder die Suppli-
canten / so wol vor als nach erlangtem Geleite sich
friedlich / und gleichlich zu verhalten / verpflichtet seyn
sollen.

76. So wollen auch J. F. G. diejenigen/
so aus der Stadt Rostock / oder auch aus andern
Ansehe-Städten / Ihrer Mißhandlung halber ver-
festet / aus Ihrer Cankley oder deren Hoffgericht
nicht vergleiten lassen.

77. Da aber jemand aus der Stadt Ro-
stok/Seines Ungehorsams halber und *ex capite Con-*
numaciae alleine verfestet wäre; So soll der verfestete/
wenn Er Seinen Ungehorsamb/nach Bersehung
der Camer-Gerichts-Ordnung/zu purgiren erbötig/
von dem Rathe dazu in der Stadt Rostock / ver-
gleitet werden.

78. Und so bald der Verfestete Seinen Un-
gehorsamb purgiret hat / von der Feste gänzlich erle-
diget seyn/und nach wie vor/Seiner Ehren und gu-
ten Leymuths halber / redlich und untadelhafftig
bleiben/und geachtet werden.

79. Würde aber der Rath zu Rostock dem
Verfestetem/so zu Purgirung Seines Ungehorsams
umb ein Geleit bittet/solches versagen/ so sollen die
Regierenden Landes-Fürsten / oder deren Hoffge-
richt Ihnen obgesekter massen / zu vergleiten haben.

80. Da auch der Vergleitete/nach erlang-
tem Geleit den Rath auff den Gleitbruch am
Mecklenburgischem Hoffgericht alleine/ oder neben
dem Fiscal beklagen/und jetztgemeldter Rath von der
Klage loßgesprochen würde/so soll der Kläger / un-
ange-

angesehen aller seiner Beheiff- und Entschuldigung/
dem Rathe zu Rostock in dem Absolutor Urtheil/ auch
in die geursachten Gerichts-Kosten vertheilet/ und
solche dem Rathe auff Richterliche Erkantniß und
Mäßigung zu bezahlen schuldig seyn/ darüber auch
dem Rathe/ Klägern nach erhaltener Absolution der
ungegründeten Bezichtigung/ und zur Ungebühr er-
höbenen Rechts-Processse halber injuriarum zu bespre-
chen/unbenommen.

81. So ist auch gewilligt/ daß die Bürger
zu Rostock wegen Ihrer in den Fürstl. Aemptern
habenden Land-Güter / vor dem Rathe daselbst in
erster Instantz belangt / und besprochen werden mö-
gen.

82. Doch also / daß derjenige/ so sich durch
des Rathes Urtheil beschweret zu seyn erachtet/ von
demselben nicht nach Lübeck/ sondern an J. F. G.
Hoffgerichte appellire.

83. Und daß die Urtheil die hierüber erge-
hen/ Sie sein von dem Rathe zu Rostock / im Hoff-
gerichte / oder an dem Kayserl. Cammer-Gerichte
gesprochen/ ohne Mittel den Fürstl. Befehlshabern
der Aempter / darunter die beklagte Güter liegen/
ohne einige Verhinderung oder Zuordnung des
Rathes/ zu exequiren/ gelassen und befohlen werden.

84. So mag auch die Stadt Rostock/ nach/
wie zu vorn den Landstrassen-Räubern / welche den

reisenden Mann oder dessen Güter beschädigen/vergewaltigen/oder berauben werden/durch das ganze Fürstenthumb Mecklenburg unersucht der Landesfürsten / und eines jeden Orts Gerichts-Verwaltern/nachjagen dieselben fahen / greiffen / und den Amptleuten und Verwaltern der Gerichte/ in welchen die Strassen-Räuber/durch der Rostocker Abgeordneten beschlagen worden/überantwortē lassen.

85. Und sollen die Fürstl. Amptleute/und alle andere Gerichts-Verwaltere/bey Vermeydung der Landes = Fürsten Ungnade und Straffe des Rechts/verpflichtet seyn / dem Rathe zu Rostock über solche in Haft gebrachte Strassen- Räuber / mit Vorwissen Ihrer Herrschafft/unpartheyliches schleunigs Recht/nach Einhalt des Heil. Römischen Reichs peinlicher Gerichts-Ordnung jederzeit mitzutheilen.

86. Es soll aber dem Rath zu Rostock/die in den Fürstl. Amptern/und anderen Mecklenburgischen Gerichten / ausserhalb Ihrer Dörffer und Gebiete / betretene Strassen-Räuber in die Stadt Rostock zubringen / und sich daselbst straffen zu lassen/hinsübro verboten seyn.

87. Würden aber die Amptleute/oder Gerichts-Befehlhabere nicht angetroffen / oder die gefangene Strassen-Räuber nicht annehmen wollen ; So sollen es die von Rostock der Landes-Herrschafft

zuerkennen geben / und mittlerweil die Gefangene in den Gerichten darinnen Sie betroffen / biß die Gebühr darüber von den Landes-Fürsten angeordnet und geschaffet / verwahren lassen.

88. Alldiemeil auch die Form des Endes den die Bürger der Stadt Stadt Rostock / der Regierenden Mecklenburgischen Landes, Herrschafft / und dem Rathe daselbst schweren / in obgedektem Vertrage in §. Gleichergestalt dann auch diejenigen / so in der Stadt Rostock Bürger werden ic. mit aufgedruckten Worten gesehet. So soll hinführo solcher Bürger-End von denjenigen / die künftiglich zu Bürgern angenommen werden / eben mit denen Worten / wie der Bürger-End daselbst gefasset / ohne einiges ab- oder zuthun / geschworen werden.

89. Gleichergestalt soll auch / nach wie zuvor / denen Bürgern und Einwohnern zu Rostock unverbindert / frey / und unverweißlich seyn / wieder den Rath an die Regierende Herkogen zu Mecklenburg jederzeit zu suppliciren und zu recurriren / zu klagen / und Ihre Beschwerung vorzubringen / und soll Abschrift der ganzen Supplication, nach gemeinem Cankley-Gebrauch / dem Rath zugeschickt / Bericht darauff erfordert / und ferner damit verfahren werden; Wie solches in §. Wo auch ein Bürger oder Einwohner wieder den Rath ic. in obgedachtem Erb-Vertrage / versehen ist.

90. Da

90. Da auch jemand in oder aufferhalb des Rathes einen Bürger oder Einwohner zu Rostock das suppliciren / klagen und recurriren an die Landesfürsten / wehren / Ihn darin in einigerley Weise hindern / oder auch dem Supplicanten dasselbige verweisslich aufrücken / und vorwerffen würde; So soll dem Supplicanten frey stehen / seinen in der Stadt Rostock gefessenen Gegentheil derowegen für dem Rathe zu Rostock zu beklagen / da dann der Beklagte auff geschene Ausführung / dem Kläger / nach Gelegenheit der Verbrechen in eine willkührliche Straffe / und zu Erstattung der Gerichts-Kosten vertheilet werden soll.

91. Und da der Kläger / oder der Beklagte durch des Rathes zu Rostock hierüber eröffnete Urtheil sich beschweret zu seyn vermeinte / und sich der Appellation gebrauchen wolte; So soll der beschwerte Theil von des Rathes Urtheil an das Mecklenburgische Hoffgericht / und nicht nach Lübeck / jedoch gegen Entrichtung des Appellation-Geldes / und Leistung des Appellation - Endes zu appelliren schuldig seyn.

92. Da auch ein Rath zu Rostock für dem Mecklenburgischem Hoffgerichte derhalben belanget / und zu vertheilen seyn würde; So soll Klägern / nach geschener Ausführung / auch eine willkührliche Straffe wieder jektgemeldten Rath zuerkant werden.

93. Wür

93. Würde aber der Kläger seine Klage über den beklagten Rath / oder auch Privat-Personen dießfalls nicht erweisen; So soll der Kläger dem Beklagtem in dem Absolutori-Urtheil zu Erstattung der auffgewanten Gerichts-Kosten / aller dawieder angezogenen Einrede unangesehen / vertheilet werden / und dieselbe den Gegentheilen / auff vorgehende Richterliche Mäßigung / zu bezahlen schuldig seyn.

94. Es will auch der Rath die Fürstliche Mandata und Befehliche so die Regierende Landes-Fürsten nach fürfallender Gelegenheit / in der Stadt Rostock anzuschlagen / oder von der Cangel abkündigen zu lassen Ihnen zuschicken werden / publiciren / und anschlagen lassen; Inmassen dann auch solches in obgedachtem Erb-Vertrage in §. gleicher Weise / wann die Regierende Landes-Fürsten / nach fürfallender Gelegenheit zc. außdrücklich versehen ist.

65. Als soll und will auch der Rath zu Rostock die im 74. Jahre publicirte Rostockische Policen und Gerichts-Ordnung / so viel sich inmer nach der Stadt Gelegenheit leyden will / und möglich seyn wird / der Fürstl. Mecklenb. Policen und Gerichts-Ordnung; Insonderheit aber in Erbschaften / Abtheilung der Kinder / und Vormundschafft's Sachen gemetz und gleichförmig machen.

96. Auch die Ampts-Kösten bey den Aemptern und Gülden / gänglich abschaffen.

97. Imgleichen dann auch der obgedachte
E
Rath

Rath ein beständiges Stadt-Recht verassen und so
 woll die revidirte Rostockische Policen/und Gerichts-
 Ordnung/als das verfassete Stadt-Recht/innerhalb
 zween Jahren nach Dato dieses Vertrags/ in den
 offenen Druck verfertigen lassen wil.

98. Es wollen auch die von Rostock einem
 jedem Regierendem Meckl. Landes - Fürsten einen
 Rüstwagen zu deren Reisen außershalb Landes/auff
 Ihr Begehr und Erfordern/unweigerlich zuschicken.

99. Sonsten soll es mit Bestellung der
 Stadt-Landgütther/ laut und Einhalt der darüber
 in obgedachtem Erb-Vertrage in §. 34. Was dann
 der Stadt-Gemeine Land-Gütther betrifft ic. gesche-
 hener Vernehmung/gehalten;

100. Und die Verwaltung derselben / als
 auch der Apothequen, Wein-Kellers/ und aller ander
 der Stadt-Aempter dermassen angeordnet werden/
 daß dabey keine Eigennüßigkeit gebraucht / alle Un-
 kosten außß genaueste eingezogen/und was die Land-
 Gütther/ und alle andere Stadt - Aempter tragen/
 dem Rathe/und etlichen von den Hundert-Männern
 auß der Gemeine dazu verordneten Bürgern Jähr-
 lichen berechnet werden /und da über die nothwendi-
 ge Bestellung der Stadt-Regierung etwas erübrigt
 werden kan/dasselbe soll zu Bezahlung der oblie-
 genden Schulden/und andere der Stadt Rothdurfft
 mit angewendet/und gefehret werden.

101. Und mag hinführo ein jeder Bürger/
 und

und Einwohner zu Rostock / gang Korn / auch ohne
zuvorn vom Rathe gebetene und erlangte Erlaub-
niß / außschiffen; Jedoch wann Mißwachs einfället /
soll derjenige / so gang Korn außschiffen will / dasselbe
den Bürgermeistern / der Armutß zum besten / zuvor
anmelden.

102. Ferner ist abgeredet / daß die Stadt Ro-
stock das Landstrassen-Gericht / auff dem Stadt-Fel-
de / so zu Anfang des Bartelstorffischen / Kassebomi-
schen / Silbemoischen / Bistowischen / Grossen-
Schwaße und Bramowischen Feldern sich endiget /
haben soll.

103. Da auch die Land- und Heerstrassen
durch der Stadt Rostock / oder deren Hospitalien-
Dörffern in denen die Stadt oder Hospitalien die
Gerichts-Gewalt hätten / durchgiengen; So soll
der Rath das Gericht innerhalb der Stadt-Dörff-
fern / und die Vorsteher der Hospitalien dasselbe in-
nerhalb der Hospitalien-Dörffern / auff den Land-
strassen so wol / als auff den Bey-Holk- und Dorff-
wegen haben.

104. Aber ausserhalb den Rostockischen
Stadt- und Hospitalien-Dörffern / soll das Land-
strassen-Gericht in den Land- und Heerstrassen / bey
den Regierenden Landes-Fürsten / bleiben.

105. Jedoch haben hochgedachte S. F. G.
gewilligt / weil das Rostockische Stadt-Feld für dem
Mühlen-Thor an dem Schlagbaum sich endiget / daß

Sechzig Ruthen daselbst außershalb des Schlagbaums der Stadt zugemessen / solcher Ort / da die Sechzig Ruthen außgeben / mit Schende-Steinen vormahlet werden / und das Landstrassen-Gerichte darauff vergönnet / und eingeräumet seyn soll.

106. Damit auch künfftig Mißverstand bey dem Landstrassen-Gericht verhütet werde; So sollen Mahlsteine / da das Rostockische Stadt-Feld sich endiget / und die Feldmarcken vorgemeldter Dörffer anfangen / von dem Rathe / in beysein der Mecklenb. Amptleute zu Ribbenik / Güstrow / Schwan / und Dobbran / an den Landstrassen fürderlichst auffgerichtet / und gesehet werden.

107. Und mag der Rath / Vorsteher der Hospitalien und Bürgere / nach / wie zuvorn / die Mißthäter aus Ihren Land-Güthern in die Stadt über Landstrassen / der Regierenden Mecklenb. Herrschafft unersucht / bringen lassen;

108. Und soll der Rath in peinlichen Sachen / mit Zuziehung der Vorsteher / die Cognition;

109. Die Execution aber der Rath allein haben / die Geldstraffen aber den Hospitalien bleiben.

110. Die Bauren aber / welche aus den Fürstl. Amptern / oder aus der Mecklenb. Landsassen Gütern in die Stadt Rostock entlauffen / soll und will der Rath durch Ihre Stadt-Diener so wol den Fürstl. Amptleuten / als denen von der Ritterschafft auff deren Abfordern vor den Stadt-Thoren

ren innerhalb des Schlagbaums / hinfüro überantworten lassen.

III. Ingleichen wil der Rath das angefangene Rövershägerische Windmühlen-Gebäude wiederumb abschaffen / und der Rechtfertigung / so Sie wieder die Mecklenb. Herren Vormünder am Kayserl. Cammer-Gericht derenthalben angestellt / sich begeben.

II2. Und soll der Stadt Rostock in deren Land-Güthern an andern Orten Windmühlen / jedoch einem jedem an Seinen Rechten unabbrüchig / zu bauen frey / und ungewehret seyn.

II3. Und sollen Bürgermeister / Rath / Hundert-Männer / vier Gewercken / und die ganze Gemeine der vielgedachten Stadt Rostock / mit der Regierenden Mecklenb. Herrschafft / und dem gankern Fürstl. Hause Mecklenb. auff geschehene unterthänige Vorbitt / und Vergleichung / hinfübro / gegen Bezeigung alles pflichtschuldigen Gehorsams / von J. F. S. aller gnädigen Landes Fürstl. und Väterlichen Beforderung gewärtig seyn.

II4. Es sollen auch alle und jede Rechtfertigung die J. F. S. wieder den Rath / oder der Rath wieder J. F. S. am Kayserl. Cammer-Gericht / oder sonst principaliter, oder auch als Interessenten angestellet / hiemit gänzlich cassiret und abgethan;

II5. Und dieser Contract sonst der Stadt

Rostock / an anderen Thren woll hergebrachten Privilegien, Statuten, habenden Rechten / höchsten und niedersten Gerichten / Frey- und Gerechtigkeiten / insonderheit auch dem obgedachtem Büstrowschem Erb = Vertrage unnahtheilig und unabbrüchig seyn.

116. Immassen dann auch gleichergestalt dieser Vertrag S. F. S. und allen nachkommenden Regierenden Herzogen zu Mecklenb. an dero Landes-Fürstl. Hoheiten/Obrigkeiten / Recht / und Gerechtigkeiten / an J. F. S. Erb-Stadt Rostock / allenthalben unschädlich seyn soll.

117. Über welchem Vertrag einem jedem Theil der Römischen Kayserl. Majestät / Unsers Allergnädigsten Herrn Confirmation außzubringen frey / und unbenommen.

118. Welches obbeschriebenes alles und jedes / so viel das Fürstl. Haus Mecklenburg betrifft / bekennen von Gottes Gnaden Wir Ulrich / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Graf zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr ic. daß es mit Unserm / als jeko Regierenden Mecklburg. Landes-Fürsten Wissen und Willen / also behandelt sey / und versprechen / gereden und loben demnach für Uns und Unsere Lehnsfolgere / und alle nachkommende Regierende Herzogen zu Mecklenburg / und wegen des ganzen Fürstl. Hauses Mecklenburg / bey Unseren Fürstl. Ehren / Würden / und mahren Worten / dasselbe alles
fest /

fest/und auffrichtig zuhalten/zuvollziehen/und dem zu wieder/weder in noch aufferhalb Rechtens nichts zusuchen / noch durch jemandes anders iko oder künfftig fürnehmen zu lassen.

119. Desgleichen bekennen Wir Bürgermeister/Rath/Hundert-Männer/vier Gewercke/und die ganze Gemeine der Fürstl. Mecklenb. Erb-Stadt Rostock/für Uns/und unsere Nachkommen/das alle und jede obbeschriebene Punkte und Articul/so viel derselben Uns/und die Fürstl. Mecklenb. Erb-Stadt Rostock belanget/mit unserm gutem Wissen/Willen/und Rathe vorgenommen/tractiret/behandelt/und beschloffen seyn; Bewilligen auch dieselbigen alle sampt und besonders / in Krafft dieses Vertrages. Gereden und versprechen / bey Unsern Treuen / und Glauben/auch bey dem Wort der Wahrheit an Eyn des statt/ und bey denen Erbhuldigungs-Pflichten/darmit Wir dem Fürstl. Mecklenb. Hause verwant seyn/dieselbe alle stets / feste / auffrichtig / und unverbrüchlichen zuhalten / zuvollziehen / denen stracks nachzuleben/und dawieder weder in noch aufferhalb Rechtens nichts zu suchen / noch durch jemand anders unserthalben suchen/noch vornehmen zu lassen. Sonder Gesehrde.

120. Zu mehrer Urkund seynd dieser Verträge Drey gleiches lauts auffgerichtet/auff Pergament geschriben/und von viel hochemelten Herkog Ulrichen zu Mecklenburg ꝛ. auch Herkogt Io-
han:

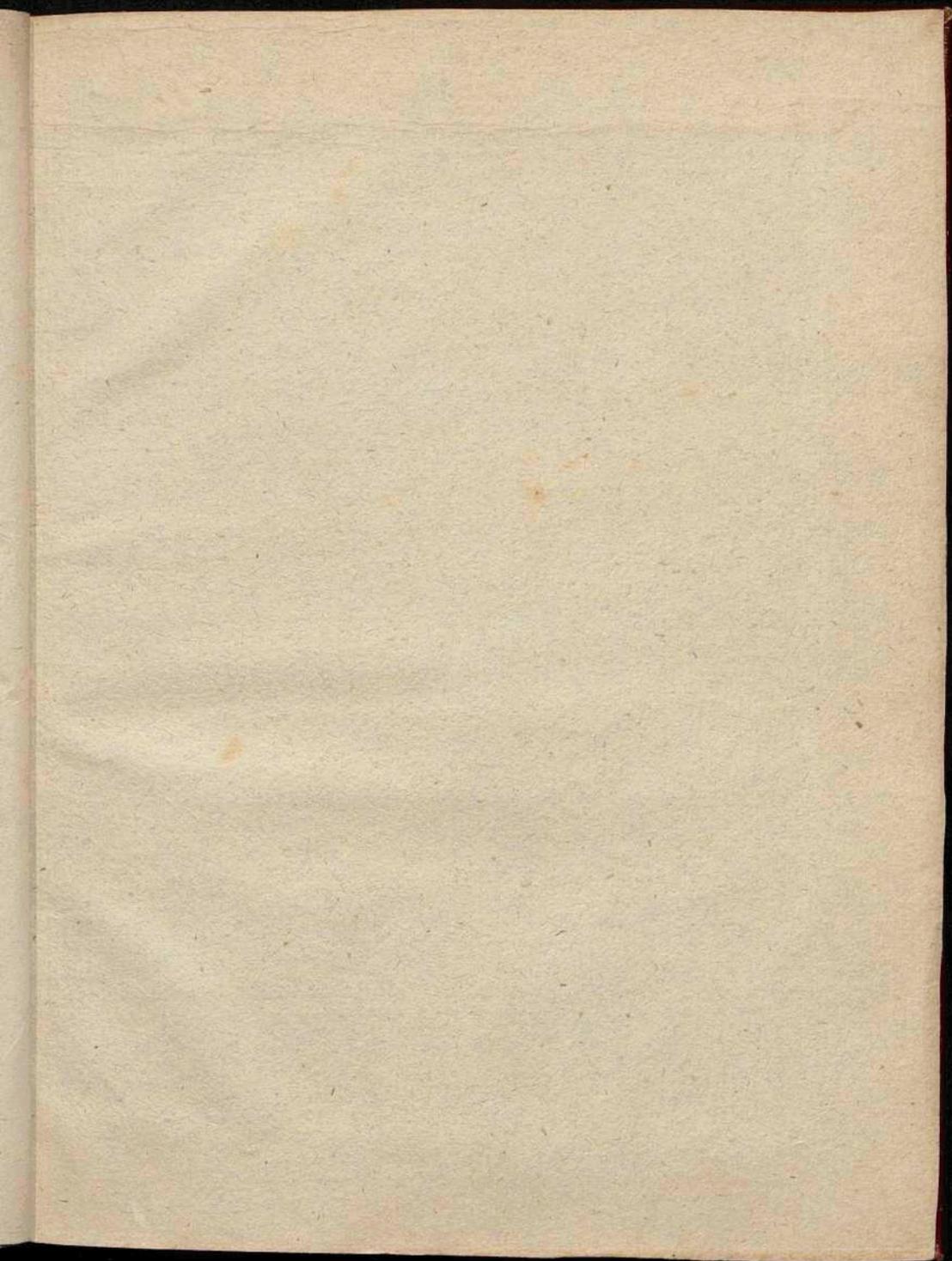
FREIE UNIVERSITÄT
BERLIN
UNIVERSITÄT

bansen zu Mecklenburg ꝛ. Herkog Johan Al-
brechten ꝛ. milder Gedächtniß hinterlassenen elti-
sten Sohne / und den Abgeordneten der Stadt Ros-
tock / unterschrieben / auch mit Seiner Herkog
Ulrichen F. S. der obgemeldten Unterhändler / und
dann mit der Stadt Rostock / und der vier Gewer-
cken daselbst anhangenden grossen und gewöhnlichen
Insegeln / und Wittschafften bekräftiget. Gesche-
hen zu Süstrow / Sonnabends nach Matthia / am letz-
tem Februar. Im Jahr nach Christi Geburt Tau-
send Fünffhundert Vier- und Achtzig ꝛ.

Ulrich. S. S. Mecklenburg ꝛ. Johannes Herkog
Manu propria st. zu Mecklenburg ꝛ.
Manu propria st.

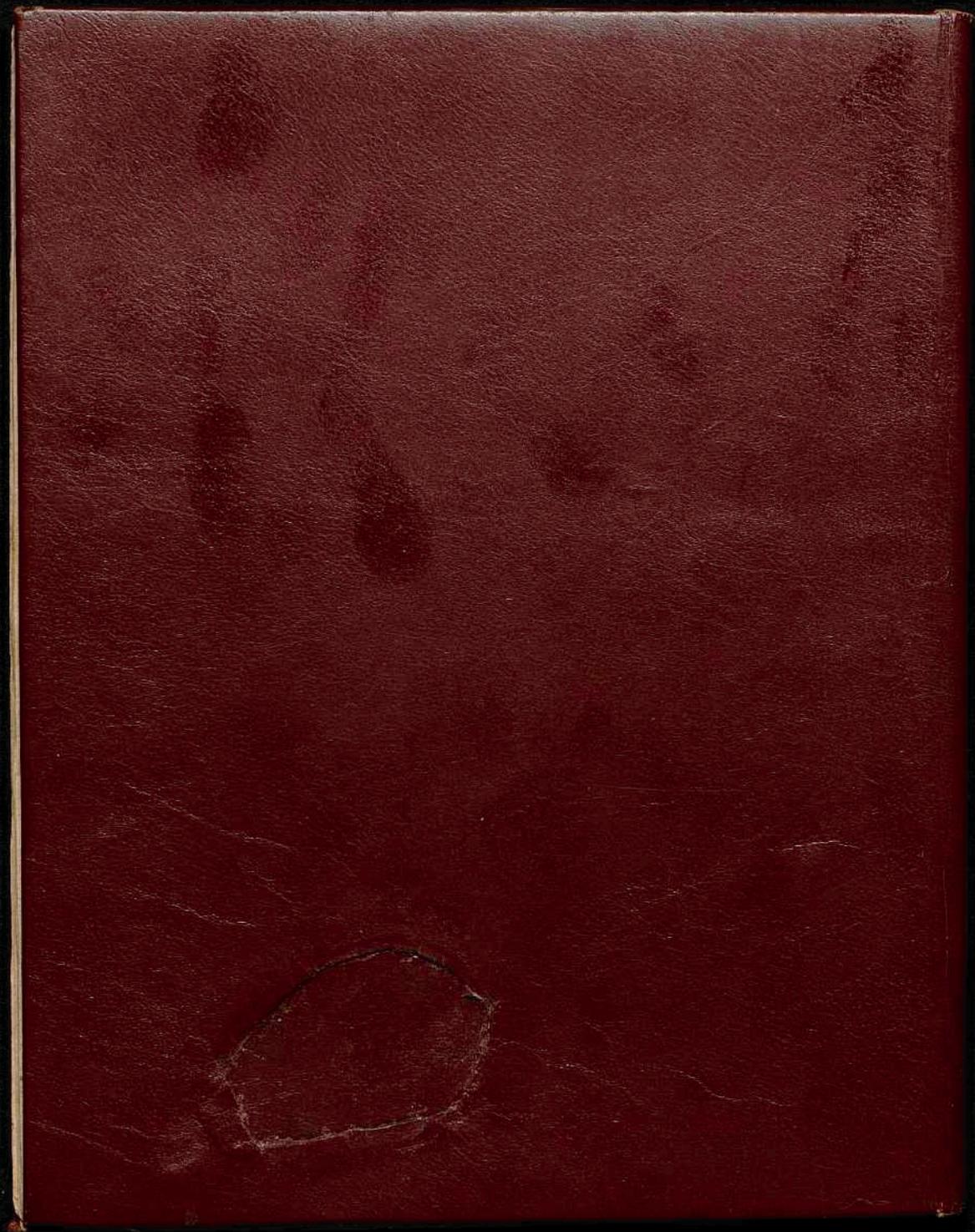
Werner Hane <i>meine Handt. st.</i>	Joachim Krauß <i>Manu pp. st.</i>		
Hans Linsthow <i>ihin Handt. st.</i>	Johan Crammon <i>meyne Handt.</i>	Joach. <i>von der Lüse</i>	Veit Wintheim D. <i>Manu pp. st.</i>
	Christoffer Bürgow <i>Manu propria.</i>	<i>Appria.</i>	Jachob Lemmeken <i>Manu propria.</i>
	Marcus Lüschoou <i>Appria subscripsit.</i>		Fridericus Heine <i>Manu propria st.</i>
	Jürgen Schwarzkop <i>Appria subscripsit.</i>		Henricus Camerarius <i>Manu propria st.</i>
	Levyn Rycke <i>Manu propria.</i>		Bernhardus Scharffenberg <i>Manu propria subscripsit.</i>
			Antonius Wilmssen <i>Appria subscripsit.</i>
			Hans Koenig.

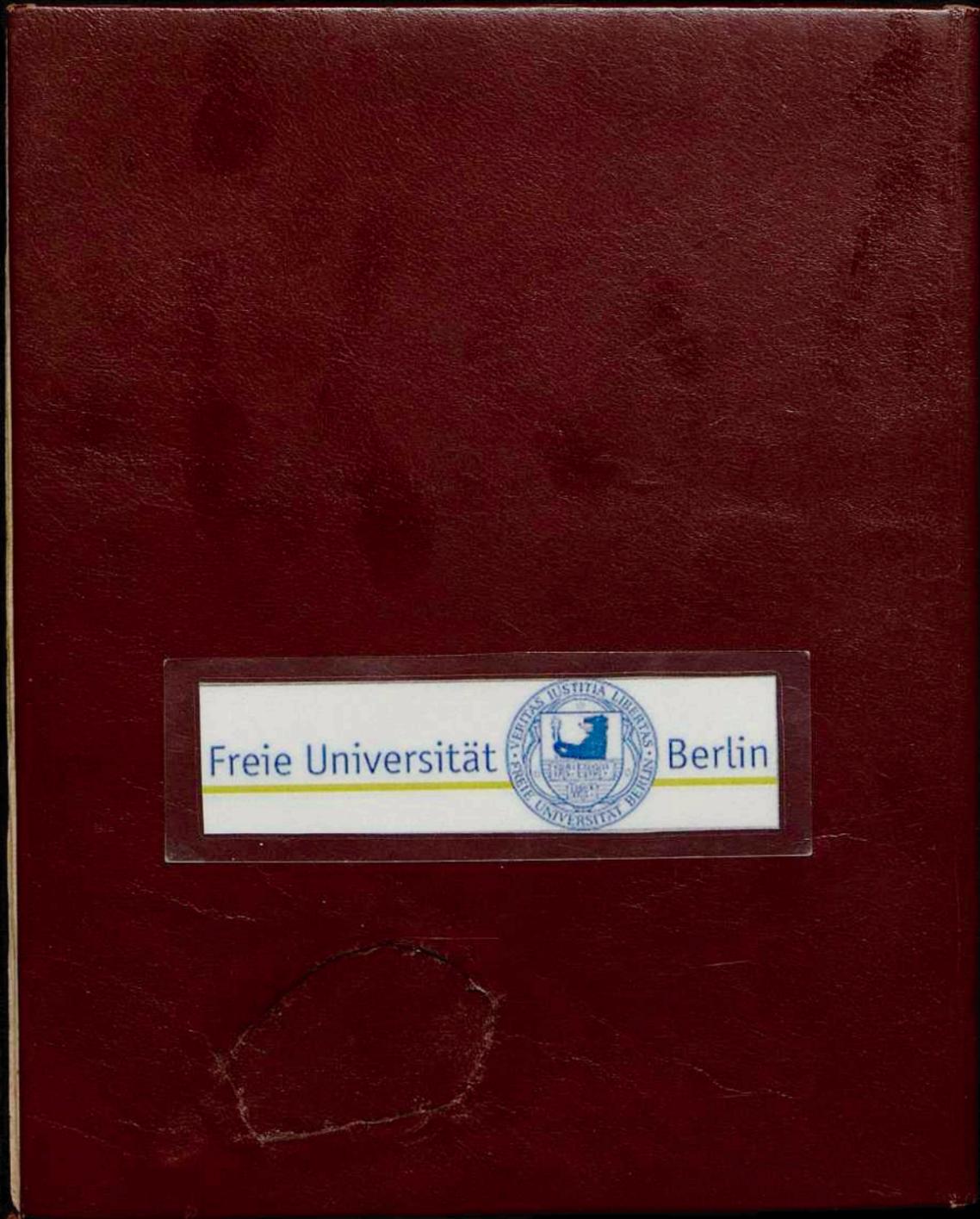




7

27. 04. 84





Freie Universität  Berlin



x-rite

color checker classic

100mm